

Satzung der

BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT DER LEBENSMITTELKOOPERATIVEN e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen "Bundesarbeitsgemeinschaft der Lebensmittelkooperativen".
Sitz des Vereins ist Bremen. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

Der Verein versteht sich als bundesweiter Zusammenschluss von Lebensmittelkooperativen zum Zwecke der Koordination ihrer Arbeit und Ziele, zum Austausch von Erfahrung und Informationen und zur Vertretung ihrer Belange nach außen.

Lebensmittelkooperativen verteilen Waren von Erzeugern, Produzenten und Händlern unter ihren Mitgliedern. Diese Waren stammen überwiegend aus kontrolliert-biologischem Anbau bzw. sind ökologisch verantwortbar.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung vom 1.1.1977

§ 2a Der Verein verfolgt im einzelnen folgende Ziele:

1. Förderung des ökologischen Landbaus und des damit verbundenen Landschafts- und Naturschutzes.
2. Förderung von umweltfreundlicher, ressourcenschonender und ernährungsphysiologisch wertvoller Verarbeitung von Lebensmitteln und damit der Förderung der Gesundheit der Bevölkerung.
3. Förderung von ökologisch-bewusstem Alltagsverhalten.
4. Förderung von regionalen kleinräumigen Vermarktungsstrukturen.
5. Entwicklung kooperativen Denkens und Handelns zwischen Erzeugern und Verbrauchern, sowie innerhalb der Verbrauchergemeinschaften.
6. Förderung einer gesunden, vollwertigen Ernährungsweise.
7. Schaffung eines kritischen Bewusstseins bei Erzeugern und Verbrauchern durch Aufklärung und Beratung.
8. Förderung von Wissenschaft und Forschung, besonders bezüglich der Entwicklung umweltfreundlicher Technologien.
9. Förderung des Tierschutzes sowie der artgerechten Tierhaltung und Pflege.

§ 2b Zur Verwirklichung seiner Ziele setzt sich der Verein folgende Aufgaben

1. Bundesweite und regionale Koordination der Mitglieder durch Einrichtung von Bundesbüro und Regionalstellen.
2. Sammlung, Erstellung und Verteilung von Produktinformationen, sowie Ratschlägen zur Ökologisierung des Privatkonsums.
3. Vermittlung zwischen Erzeugern und Mitgliedern.
4. Erstellung und Veröffentlichung eines Handbuchs für Lebensmittelkooperativen als Anleitung zu deren Gründung und Betreibung.
5. Planung, Durchführung bzw. Unterstützung satzungsgemäßer Bildungsveranstaltungen.
6. Interessenvertretung der Mitglieder im Sinne der Satzung.
7. Zusammenarbeit mit anderen Verbraucherorganisationen und ökologisch orientierten Verbänden.

§ 3 Selbstlosigkeit und Mittelbindung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Funktion als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder:

Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die von einer Lebensmittelkooperative im Sinne der BAG benannt worden sind. Jede Lebensmittelkooperative kann nur ein Mitglied entsenden. Die Vertretung ist bei Aufnahme und bei Aufforderung durch den Vorstand nachzuweisen.

Lebensmittelkooperativen müssen folgende Bedingungen erfüllen:

1. Aktive Tätigkeit im Sinne der Vereinsziele (siehe § 2a).
2. Sie bestehen aus einer abgeschlossenen Gruppe von natürlichen Personen.
3. Jede Person trägt ab der Aufnahme Verantwortung für die Lebensmittelkooperative und geht dementsprechende Verpflichtungen ein.
4. Demokratische Entscheidungsstrukturen.
5. Einzelne Arbeitsbereiche sind delegierbar.
6. Kostendeckendes und gewinnfreies Wirtschaften.
7. Die Kooperative gehört den Mitgliedern zu gleichen Teilen.

Über Anträge auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

Die Aufnahme in den Verein ist erst mit dem Eingang des ersten Mitgliedsbeitrages vollzogen.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Mitgliedsbeiträge werden freiwillig geleistet.

Bei Vorlage wichtiger Gründe, wie z.B. dem Vereinszweck entgegen gerichtetes oder den Verein schädigendes Verhalten bzw. Ausbleiben der Mitgliedsbeiträge kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

Bei Ablehnung eines Aufnahmegesuches oder bei Ausschluss durch den Vorstand kann auf schriftlichen Antrag die nächste Mitgliederversammlung einberufen und mit einer Zweidrittelmehrheit der Vorstandsbeschluss aufgehoben werden.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und dem Vorstand schriftlich, auch ohne Angabe von Gründen, mitzuteilen.

Fördermitglieder

Fördermitglieder können natürliche Personen bzw. Zusammenschlüsse natürlicher Personen werden, die den Verein ideell oder materiell zu unterstützen beabsichtigen.

Die Höhe der Fördermitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.

Auf Mitgliederversammlungen besitzen sie Rede und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlungen, der Vorstand und die Arbeitskreise.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1a. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mit 12-wöchiger Einladungsfrist.

1b. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand oder mindestens 20% der ordentlichen Mitglieder einberufen werden.

Die Einladung dazu hat unter Angabe der Tagungsordnung 6 Wochen vorher zu erfolgen.

2. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium des Vereins. Alle Beschlüsse, ausgenommen Satzungsänderungen und Ausschluss von Mitgliedern, werden durch einfache Mehrheiten getroffen.

3. Mitglieder können sich auf der Mitgliederversammlung durch natürliche Personen vertreten lassen, die mit einer schriftlichen Vollmacht ausgestattet sind.

4. Die Mitgliederversammlung ist mit der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- Die Wahl des Vorstandes
- Die Wahl von zwei Kassenprüfern
- Die Bildung von Arbeitskreisen und die Festlegung deren Kompetenzen
- Die Genehmigung des Rechnungsprüfungsberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Einrichtung von Arbeitsplätzen
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins.

6. Satzungsänderungen sind nur mit Zwei-Drittel-Mehrheiten zulässig.

7. Über jede Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, welches vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 5 Mitgliedern, von denen mindestens zwei Frauen sein müssen. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Ihre Arbeit ist ehrenamtlich.

2. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, alleine den Verein zu vertreten. Ist jedoch in der Vertretungsmacht an gefasste Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes zwingend gebunden.

3. Der Vorstand hat die Aufgabe, den Verein organisatorisch zu leiten, ihn nach außen zu vertreten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen. Zu seinen Aufgaben zählen im Einzelnen:

- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Vorlage des Jahres - und Kassenberichtes
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Koordination der Arbeitskreise und der überregionalen Zusammenarbeit der Mitglieder

4. Der Vorstand kann jederzeit durch eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung neu besetzt werden.

5. Über die Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen. Wichtige Entscheidungen sind den Mitgliedern umgehend bekannt zu geben.

6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch jedes Vorstandsmitglied allein.

7. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

8. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 8 Arbeitskreise

1. Die Mitgliederversammlung betraut Arbeitskreise mit der Lösung besonderer Aufgaben.

2. Die Mitglieder der Arbeitskreise werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Aufgaben und Kompetenzen werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

3. Auf jeder Mitgliederversammlung legen die Arbeitskreise Berichte über ihre Arbeit vor.

§ 9 Auflösung

1. Der Beschluss zur Auflösung kann nur nach satzungsgemäßer Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

2. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.